

ALVAR AALTO ZENTRUM DEUTSCHLAND E.V. WOLFSBURG

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Alvar Aalto Zentrum Deutschland e.V. Wolfsburg". Er ist ein Verein des bürgerlichen Rechts, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen ist.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg. Die Geschäftsstelle ist in Wolfsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

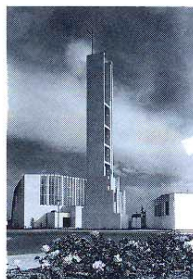
- (1) Ziel des Vereins ist, das bauliche und architekturtheoretische Lebenswerk des Architekten Alvar Aalto durch Förderung der Erforschung seiner Architektur, durch Sorge für die Erhaltung und Vollendung seiner Bauten und Planungen zu pflegen und zu bewahren und durch Darstellung, Forschung und Lehre sowie durch Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Institutionen zu verbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Ein wesentliches Ziel ist die Unterstützung von Aktivitäten, um die noch ausstehenden baulichen Ergänzungen an und in Aalto-Gebäuden in Wolfsburg zu ermöglichen. Ein weiteres Ziel ist, die architektonischen und städtebaulichen Ideen und das Gesamtwerk Aaltos weiterzutragen. In diesem Sinne sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur und des Designs in Studien-, Prüfungs- und Wettbewerbsarbeiten gefördert werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

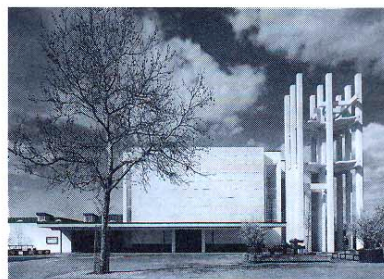
- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person, ferner mit Austritt, der bis zum 30. September mit Wirkung ab Jahresende erklärt wird, oder durch Ausschluss.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Mitgliederrechte, zahlen aber keine Beiträge.
- (5) Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen, wenn sie durch ihr Verhalten den Verein geschädigt haben. Sie können die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung des Beirats endgültig über den Ausschluss.



Alvar-Aalto-Kulturhaus, 1962



Gemeindezentrum Heilig-Geist, 1962



Gemeindezentrum Stephanus, 1968

§ 4 - Vereinsmittel

(1) Der Verein beschafft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, regelmäßige Förderungsbeiträge und Spenden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31. März des Geschäftsjahres jährlich zu entrichten sind - bei Neuaufnahmen ein Monat nach schriftlicher Annahme der Beitrittserklärung -, wird von der Mitgliederversammlung, jeweils für drei Jahre, auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Der Beitrag ist ein Jahresmindestbeitrag. Lebenspartner zahlen nur einen Beitrag gemeinsam. Für Rentner, Schüler und Studenten gilt die Hälfte des Beitragssatzes.

(3) Förderer verpflichten sich schriftlich, mindestens für drei Jahre Beiträge in einer von ihnen festzusetzenden Höhe zu zahlen.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüfer.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des Geschäftsjahres statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag statt, der von mindestens 1/10 der Mitglieder unterzeichnet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand und - falls erforderlich - neue Vorstandsmitglieder. Sie entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Zusammensetzung des Beirats. Sie wählt ferner jeweils für drei Jahre die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder von 1/3 der Mitglieder mit den Stimmen von mindestens 2/3 aller Mitglieder die Auflösung des Vereins.

(4) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens der

a) Jahresbericht des Vorstandes,

b) der Kassenbericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,

c) der Bericht des Kassenprüferin / des Kassenprüfers und

d) der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

(5) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch einfachen Brief, der drei Wochen vorher abgesandt sein muss, zu laden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder anwesend sind. Vorbehaltlich Absatz (3) Satz 4 werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der / dem Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 - Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von der / dem ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Der oder die zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer / seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der / des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 8 - Beirat

(1) Der Beirat besteht aus sachkundigen Personen, die aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten bereit sind.

(2) Mitglied des Beirats wird, wer vom Vorstand dazu ernannt wird. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Niederlegung des Amtes oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(3) Der Beirat schlägt dem Vorstand vor, welche Aufgaben des Vereins vordringlich sind.

(4) Die Mitglieder des Beirates sind zu allen Vorstandssitzungen zu laden.

§ 9 - Vermögensverwertung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Institut für Museen und Stadtgeschichte (Stadtarchiv) der Stadt Wolfsburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.